

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am [REDACTED]

Greuel, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastraße 28, 52066
Aachen,

hat das Amtsgericht Aachen
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum [REDACTED]
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

**Das Versäumnisurteil vom 11.03.2014 wird aufgehoben. Die Klage wird
abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen. Dies mit Ausnahme
der Kosten für die Säumnis, welche die Beklagte zu tragen hat.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der vollstreckbaren Forderung**

abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Forderung leistet.

I. Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Behandlungsvertrag in Form von Ergotherapiebehandlungen.

Die Klägerin ist Ergotherapeutin und führt eine Praxis für Ergotherapie und Logopädie in [REDACTED]. Die Beklagte hatte auf Grund eines rechtshemisphärischen Mediateilinfarkts von ihrer Hausärztin Frau Dr. [REDACTED] 20 Ergotherapieeinheiten zu je 60 Minuten verordnet bekommen. Die Klägerin legt ein Schreiben vom 23.09.2011 vor, demnach der Beklagten für den Zeitraum vom 30.11.2010 bis zum 22.06.2011 insgesamt zwanzig Behandlungsstunden zu einem Einzelpreis von 61,00 Euro und damit insgesamt 1.220,00 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei am 30.11.2010, 02.12.2010, 06.12.2010, 08.12.2010, 02.05.2011, 04.05.2011, 09.05.2011, 11.05.2011, 16.05.2011, 18.05.2011, 23.05.2011, 25.05.2011, 30.05.2011, 01.06.2012, 06.06.2011, 08.06.2011, 15.06.2011, 16.06.2011, 20.06.2011, 22.06.2011 jeweils 60 Minuten behandelt worden. Die diesbezügliche Rechnung vom 23.09.2011 sei der Beklagten auch übersandt worden. Sie ist der Ansicht, dass der berechnete Behandlungssatz ortsüblicher und angemessen sei. Die Klägerin behauptet weiterhin, die Beklagte habe diese Rechnung bei ihrem privaten Krankenversicherer eingereicht und Erstattungsleistungen hierfür erhalten. Am 30.03.2012 sei ein Teilbetrag von 500,00 Euro von der Beklagten für eben diese abgerechneten Behandlungen auf dem Konto der Klägerin überwiesen worden. Den sich daraus ergebenden Restbetrag habe die Klägerin wiederholt angemahnt, woraufhin keine Begleichung durch die Beklagte erfolgte.

Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 720,00 EUR (in Worten: siebenhundertzwanzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.09.2013 zu zahlen.

Mit Versäumnisurteil vom 11.03.2014 wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Hiergegen richtet sich der mit Schriftsatz vom 01.04.2014 erhobene Einspruch, der am 01.04.2014 bei Gericht eingegangen ist.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 11.03.2011 aufrecht zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.03.2011 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Behandlungen am 30.11.2010, 02.12.2010, 06.12.2010, 08.12.2010, 02.05.2011, 30.05.2011, 01.06.2012, 06.06.2011, 08.06.2011, 15.06.2011, 16.06.2011, 20.06.2011 und 22.06.2011 seien gar nicht erfolgt, hilfsweise bringt sie vor, diese seien jedenfalls nicht zu je 60 Minuten ausgeführt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig. Die zulässige Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von 720,00 Euro aus § 630 a I 2.HS BGB zu.

Zwischen den Parteien kam zwar ein Behandlungsvertrag über Ergotherapiebehandlungen zustande. Es kann auch noch davon ausgegangen werden, dass dieser Behandlungsvertrag, entsprechend dem hausärztlichen Rezept, 20 Ergotherapiebehandlungen zu je 60 Minuten umfasste. Doch auch wenn im

Dienstvertragsrecht kein Gewährleistungsrecht im Falle der Schlecht- und Minderleistung bestehen mag, so muss lediglich eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung entlohnt werden; wobei sich der Ausfall eines Behandlungstermins nicht als bloße Minderleistung, sondern als Nichtleistung darstellt. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin blieb jedenfalls dafür beweisfällig, dass der streitgegenständlichen Forderung tatsächlich erbrachte Behandlungen zugrunde lagen.

Insoweit war die Aussage der Zeugin [REDACTED] zwar glaubhaft aber unergiebig. Die Zeugin schilderte lebensnah und detailliert die Erinnerungen an die Beklagte sowie den typischen Ablauf der Praxis bei Absagen von Patienten. Jedoch konnte sie zu den tatsächlich wahrgenommenen Terminen nichts bekunden. Wie oft und wann genau die Beklagte die Termine bei der Klägerin wahrnahm, daran vermochte sich die Zeugin Daniels jedoch nicht genau erinnern.

Weitere Beweismittel benannte die Klägerin nicht.

Nichts anderes ergibt sich aus der von der Klägerin anhand einer Kontoauszugskopie nachgewiesenen Teilzahlung der Beklagten in Höhe von 500,00 Euro. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht, dass diese Zahlung auf die streitgegenständliche Rechnung erfolgte, kann die Klägerin hieraus keine weitergehenden Ansprüche herleiten.

Ein konstitutives Schuldanerkenntnis scheitert an dem Schriftlichkeitserfordernis der §§ 780, 781 BGB. Zur Überzeugung des Gerichts kann im vorliegenden Fall jedoch auch nicht von einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis ausgegangen werden. Abgesehen davon, dass bereits fraglich ist, ob die vollständige Zahlung einer Rechnung überhaupt ein kausales Schuldanerkenntnis darstellen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 03. Juni 2008 – XI ZR 239/07 –, juris: verneinend für die bloße Ablösung eines Darlehens), ist die Annahme eines solchen für die gesamte Forderung jedenfalls zu verneinen, wenn lediglich eine als Abschlag bezeichnete Teilzahlung vorliegt.

Vorliegend kann die Abschlagszahlung ebenso wenig, wie der Umstand, dass die Beklagte in ihrer Einspruchsschrift lediglich bestritten hatte, die Behandlungen vom 30.11.2010, 02.12.2010, 06.12.2010, 08.12.2010, 02.05.2011, 30.05.2011, 01.06.2012, 06.06.2011, 08.06.2011, 15.06.2011, 16.06.2011, 20.06.2011 und 22.06.2011 erhalten zu haben, als sicheres Indiz dafür gewertet werden, dass die Beklagte die berechneten Behandlungstermine insgesamt wahrgenommen hat. Soweit die Behandlungen an den Terminen 4., 9., 11., 16., 18., 23. und 25. Mai 2011

(zunächst) nicht bestritten wurden, ergibt sich für diese Behandlungen auf der Grundlage der Rechnung der Klägerin einem Teilbetrag von (7 * 61,00 Euro=) 427,00 Euro. Es ist also auch nicht auszuschließen, dass sich die Teilzahlung im Wesentlichen lediglich auf diese Termine beziehen sollte. Mit anderen Worten, die zunächst teilweise nicht bestrittenen Termine und die erfolgte Teilzahlung mögen gegebenenfalls dafür sprechen, dass jene Termine wahrgenommen wurden und dass bezüglich ggf. ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis vorliegt; für den weitergehende Rechnungsbetrag (Klageforderung) kann die Klägerin daraus nichts herleiten.

Die prozessualen Nebenforderungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 720,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt



Justizobersekretärin

